

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

über den

Sozialfonds

vom 23. November 1999

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Ziel	1
§ 2	Beiträge	1
§ 3	Gegenleistung	1
§ 4	Anspruchsberechtigung	1
§ 5	Zuständigkeit	1
§ 6	Buchführung	2
§ 7	Evaluation	2
§ 8	Inkraftsetzung	2

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 18 lit. g und 22 Absatz 3 des Organisationsreglementes vom 26. Oktober 1998, folgende Verordnung:

§ 1 Ziel

Mit dem Sozialfonds soll die Möglichkeit geschaffen werden, Menschen, die ohne ihr vorsätzliches Zutun in eine finanzielle Notlage geraten sind, unkonventionell und rasch Hilfe zu leisten.

§ 2 Beiträge

¹Aus dem Sozialfonds können einmalige Beiträge bis zu Fr. 5'000.-- in Form von

- Geldbeträgen
- Sachleistungen oder
- anderen unterstützenden Leistungen

gewährt werden.

²Innerhalb von 3 Jahren ist nur ein einmaliger Bezug möglich. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Gegenleistung

¹Die Beiträge aus dem Sozialfonds können ganz oder teilweise in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden.

²Die Zuerkennung eines Beitrages kann an Gegenleistungen geknüpft werden.

³Werden die Beiträge ganz oder teilweise als Darlehen gewährt oder werden sie mit Gegenleistungen gebunden, wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 4 Anspruchsberechtigung

Beiträge aus dem Sozialfonds können grundsätzlich alle Personen erhalten, die

- mindestens 1 Jahr in Reinach Wohnsitz haben und
- von der Gemeinde keine Fürsorgeleistungen beziehen.

§ 5 Zuständigkeit

¹Zuständig für die Zuerkennung von Beiträgen ist

- bis zu 2'000.-- der Vorsteher des Geschäftsbereichs Soziales
- ab Fr. 2'000.—der Gemeinderat.

²Zuständig für die Entgegennahme der Gesuche ist der Leiter Soziale Dienste II.

§ 6 Buchführung

Der Leiter Soziale Dienste II führt Buch über die Ein- und Ausgänge. Die Leitung ist im Stande, jederzeit über den Stand des Sozialfonds Auskunft zu erteilen.

§ 7 Evaluation

Nach einer zweijährigen Versuchsphase wird eine Evaluation mit Berichterstattung an den Gemeinderat durchgeführt.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. November 1999 beschlossen und auf den 1. Dezember 1999 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 23. November 1999

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi
Gemeindepräsidentin

Othmar Gnos
Gemeindevorwalter